



Finanzordnung

Die nachfolgende Fassung der Finanzordnung (NBV-FO) wurde vom Verbandstag am 27.06.2015 in Wildeshausen beschlossen. (Letzte Änderung auf dem Verbandstag am 23.6.2019 in Hannover)

Vorbemerkung:

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich alle in dieser Finanzordnung enthaltenen Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber hier nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen innerhalb des NBV Frauen und Mädchen ausdrücklich erwünscht sind!

§ 1 Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich

Die Finanzordnung des NBV regelt die Finanzverwaltung in Verbindung mit der Satzung und den übrigen Ordnungen.

§ 2 Einnahmen, Mittelherkunft

- (1) Der NBV finanziert seine Aufwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, Meldegeldern, Teilnehmerbeiträgen, Zuwendungen, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Über die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge (Verbandsabgabe, einmalige Umlagen – siehe Anlage zur NBV-FO) beschließt der Verbandstag.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des NBV sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (2) Für Zuwendungen und Zuschüsse Dritter gelten ferner deren Bestimmungen.

§ 4 Verantwortlichkeit

- (1) Der für Finanzen und Verwaltung zuständige Erste Vizepräsident (1. VP) ist für die Finanzplanung und finanzielle Abwicklung sämtlicher Angelegenheiten des NBV verantwortlich.
- (2) Ein Finanzausschuss, der aus dem 1. VP, dem Geschäftsführer und den Finanzverantwortlichen der Gliederungen besteht, unterstützt den 1. VP und berät den Vorstand und das Präsidium. Zu den jährlich wiederkehrenden Aufgaben des Finanzausschusses gehören insbesondere ein Vorschlag zu den Gehaltserhöhungen für das Personal der NBV-Geschäftsstelle und die Vorbereitung des Verbandstages hinsichtlich der Finanzthemen.

§ 5 Delegation, Vollmachten

Aufgaben im Zusammenhang mit der Finanzverwaltung können an Mitarbeiter der Geschäftsstelle delegiert werden (z.B. Zahlungsverkehr, Buchhaltung, Abrechnung, Einkauf etc.). Hierzu erteilen die unter § 9 Abs. 1 Genannten die erforderlichen Vollmachten.

§ 6 Haushaltsbewirtschaftung

- (1) Von den einzelnen Ressorts werden die jeweils geplanten Ein- und Ausgaben für das kommende und das darauf folgende Geschäftsjahr bis zum 31.12. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle gemeldet. Den daraus resultierenden Haushaltsvoranschlag legt der Vorstand dem Präsidium zur Beratung und Zustimmung vor.
- (2) Der vom Präsidium beschlossene Wirtschaftsplan für das laufende und folgende Geschäftsjahr wird dem Verbandstag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

- (3) Im Einklang mit den Richtlinien der Fördergeber ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden, die vom NBV-Vorstand bewirtschaftet wird. Die Betriebsmittelrücklage soll die Höhe von 10% der Betriebsmittelausgaben des Vorjahres nicht unterschreiten. Unter Angabe von Zweck und Umsetzungszeitraum können auf Beschluss des Vorstands zweckgebunden Rücklagen gebildet werden. Die Betriebsmittelrücklage und die zweckgebundenen Rücklagen sind auf separaten Buchhaltungskonten im NBV-Buchhaltungssystem auszuweisen.
- (4) Für Vermögensgegenstände im Anschaffungswert von mehr als € 400,- ist ein Inventarverzeichnis zu führen.
- (5) Die vom Vorstand eingesetzten Ressortleiter sind für die Einhaltung der Ihnen zur Aufgabenwahrnehmung zugewiesenen Budgets verantwortlich und melden rechtzeitig sich abzeichnende Abweichungen im Einnahmehbereich an den 1. VP bzw. beantragen dort ggf. erforderliche Mittel für höhere Aufwendungen.
- (6) Der für jedes Haushaltsjahr aufgestellte Wirtschaftsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des NBV. Alle Ausgaben müssen sich im Rahmen dieses Plans halten. Über Ausgaben, die über die Ansätze im ordentlichen Haushalt hinausgehen, entscheidet der Vorstand.
- (7) Es besteht generell gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des jeweiligen Ressortbudgets. Die Ressortleiter können im Rahmen ihrer Budgetverantwortung Mehreinnahmen oder Minderausgaben an einer Stelle zur Kompensation von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen an anderer Stelle ihres Ressorts verwenden.
- (8) Darüber hinaus besteht auch gegenseitige Deckungsfähigkeit ressortübergreifend im Gesamthaushalt. Hier entscheidet über Verschiebungen, Kompensation sowie über ggf. notwendige Beschränkungen in Einzelbudgets der Vorstand auf Vorschlag des 1. VP.

§ 7 Jahresrechnung, Abschluss

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung des Verbandes zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht dem Präsidium zur Beratung und anschließenden Einbringung an den Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Kostenvoranschlag für Veranstaltungen

Für alle Veranstaltungen des NBV, die nicht im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen sind, ist ein Kostenvoranschlag aufzustellen und dem Vorstand zur Zustimmung vorzulegen.

§ 9 Verfügungsberechtigung, Wertgrenzen

- (1) Über die Konten des NBV sind jeweils der Präsident und der Erste Vizepräsident einzeln verfügungsberechtigt. Sind diese beide verhindert, können die beiden anderen Vizepräsidenten gemeinschaftlich verfügen.
- (2) Die unter Absatz 1 Genannten sind zur Abgabe verpflichtender Erklärungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € allein entscheidungsberechtigt, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € entscheidet der Vorstand, darüber hinaus das Präsidium.
- (3) Für die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen und sonstigen Dauerschuldverhältnissen sind immer die

Unterschrift des Präsidenten und des 1. VP, im dringlichen Verhinderungsfall eines der beiden Genannten die Unterschrift des anderen zusammen mit einem weiteren Vizepräsidenten, erforderlich.

- (4) Über die Einrichtung und den Wegfall hauptamtlicher Stellen (Stellenplan) entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes nach Maßgabe der laut Wirtschaftsplan verfügbaren Mittel.

§ 10 Kassenprüfung

Gegenstand der satzungsgemäß vorgeschriebenen Prüfung durch die Kassenprüfer ist die Einhaltung aller Bestimmungen im finanziellen Bereich. Die Tätigkeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung (Belege und Buchführung) sowie insbesondere auch auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben und deren Wirtschaftlichkeit.

§ 11 Verpflichtungen der Mitglieder

- (1) Die Vereine haben ihren Verpflichtungen aus Beiträgen, Meldegeldern, Strafen und anderen Zusammenhängen spätestens innerhalb drei Wochen nach Erhalt der Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung nachzukommen.
- (2) Zahlungen sind unter Angabe des Aktenzeichens, des Rechnungsdatums und des Vereinsnamens per Überweisung an den NBV zu leisten.
- (3) Rückständige Forderungen werden durch die Geschäftsstelle unter Berechnung von Verwaltungskosten angemahnt. Die Mahnkosten betragen für die erste Mahnung € 10,--. Kommt der Zahlungspflichtige dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, erfolgt nach weiteren drei Wochen eine erneute kostenpflichtige Mahnung. Die weiteren Mahnkosten betragen dann € 15,--.

Bleibt ein Verein mit den bereits zweimal angemahnten Beträgen weitere drei Wochen in Rückstand, so wird eine Ordnungsstrafe von € 100,00 verhängt und der rückständige Verein kann auf Beschluss des Vorstandes von der weiteren Teilnahme am Spielbetrieb, an Lehrgängen und allen weiteren Verbandsveranstaltungen bis zur Zahlung des Gesamtrückstandes suspendiert werden.

§ 12 Erstattung von Aufwendungen und Auslagen, Abrechnungen

- (1) Allen Mitarbeitern des NBV werden die für die Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen ersetzt. Hierzu zählen insbesondere Reise-, Porto-, Kommunikations- und Materialkosten.
- (2) Über die Auslagen ist mindestens vierteljährlich - für das letzte Quartal bis zum 15.12. - des lfd. Jahres bei der Geschäftsstelle auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken des NBV abzurechnen. Bei verspäteter Abrechnung kann eine Erstattung abgelehnt werden.
- (3) Auf besonderen Antrag können für bestimmte Maßnahmen Vorschuss-Zahlungen geleistet werden. Diese sind von dem Empfänger zeitnah

abzurechnen.

- (4) Der Zahlungsempfänger bzw. für die Abrechnung einer Maßnahme Verantwortliche kann bei Zuwiderhandlungen gegen Abrechnungsbestimmungen für dem NBV hierdurch entstehende Schäden in Regress genommen werden.

§ 13 Reisekosten

- (1) Als Dienstreisen gelten notwendige Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit für den NBV. Der Vorstand regelt, wer berechtigt ist, Dienstreisen auszuführen und wer diese zu genehmigen hat.
- (2) Für ehrenamtlich Tätige gelten die Vorschriften des Landessportbundes Niedersachsen (LSB).
- (3) Für Dienstreisen von hauptamtlichen Mitarbeitern gelten die einschlägigen Vorschriften für den öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen.
- (4) Über Einschränkungen und Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 14 Sonstige Entschädigungen, Honorare und Teilnehmer-Beiträge

Sonstige Entschädigungen und Honorare sowie Teilnehmerbeiträge für Lehrgänge werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Abrechnungsrichtlinie unter Beachtung der hierfür einschlägigen Bestimmungen Dritter geregelt.

§ 15 Pflichten der Gliederungen

- (1) Durch §5 der LSB-Finanzordnung werden der NBV und seine Gliederungen verpflichtet, ihre Finanzen und Vermögensaufstellungen gegenüber dem LSB offenzulegen. Sämtliche Gliederungen sind verpflichtet ihre rechtsverbindlich unterschriebenen Jahresabschlüsse incl. Vermögensaufstellungen dem NBV bis zum 30. März eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Abrechnungsfähige Mittel für Maßnahmen werden vom LSB nur noch erstattet, wenn sie zum Stichtag des Vorjahres angemeldet waren. Aus diesem Grunde können nur Erstattungen an die Gliederungen und Gremien erfolgen, sofern diese bis zum 30.3. für das Folgejahr beim VP für Finanzen und Verwaltung über die Geschäftsstelle angemeldet wurden.
- (3) Die Zuwendungsverteilung des LSB wird von der ordnungsgemäßen und vollständigen Offenlegung der Finanzdaten sowie von einer ordnungsgemäßen Abrechnung und Einhaltung seiner Vorgaben abhängig gemacht. Sollten dem NBV insoweit Nachteile durch Fehlverhalten einzelner Gliederungen entstehen, können diese in Regress genommen werden

§ 16 Schlussbestimmung, Änderungen

- (1) Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.
- (2) Die NBV-Finanzordnung kann durch einfache Mehrheit vom Verbandstag geändert werden